

Beschluss über die Gewährung der 4-jährigen Globalsumme der vom Kanton für die Jahre 2022-2025 gezahlten Finanzhilfen an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen

Entwurf des Staatsrates 16.03.2022	Entwurf der Kommission EBKS
<p>Beschluss über die Gewährung der 4-jährigen Globalsumme der vom Kanton für die Jahre 2022-2025 gezahlten Finanzhilfen an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG) und seine Verordnung vom 23. November 2016 (V-HFKG); eingesehen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS); eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012; eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung) vom 27. Juni 2019 (IUV); eingesehen den Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstitutionen vom 2. Februar 2001; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
Art. 1	

Entwurf des Staatsrates 16.03.2022	Entwurf der Kommission EBKS
<p>¹ Der Grosse Rat gewährt für die Verwaltungsperiode 2022-2025 eine vierjährige Globalsumme von 47'010'000 Franken an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen, unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die universitäre Bildung und Forschung gewährt der Staatsrat unter Berücksichtigung insbesondere der als vorrangig eingestuftten Bereiche, die Subventionen auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) sowie auf Vormeinung des Bildungs- und Forschungsrates (BFR) und der Dienststelle für Hochschulwesen (DH).</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Er tritt sofort in Kraft.</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	